



Gemeinde Barleben
Bürgermeister Herr Keindorff
Ernst-Thälmann-Straße 22
39179 Barleben

EB	UB	BS	HA	BB	GV	OB	OB	OB
		X				E	E	N
WV T:			Gemeinde Barleben			Eilt Sofort		
Lfd. Nr.: 4998			Datum: 07. Juli 2011					
RÜ	AE	SN	ALB	z.B.	z.K.	Ant. IV	Ant. BV	
				X				

08. JULI 2011

Risikoanalyse und Brandschutzbedarfsplanung

hier: fachliche Stellungnahme gemäß § 1 Abs. 3 Satz 4 der Verordnung über die Mindeststärke und -ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren (MindAusrVO-FF) vom 13. Juli 2009

Sehr geehrter Herr Keindorff,

gemäß § 1 Abs. 3 der MindAusrVO-FF vom 13. Juli 2009 sind die notwendige Ausrüstung (Fahrzeuge und Geräte) sowie die Anzahl der zu besetzenden Funktionen in der Feuerwehr durch eine Risikoanalyse zu ermitteln. Anhand der Ergebnisse der Risikoanalyse stellt dann die Gemeinde den Bedarf für den abwehrenden Brandschutz und die Hilfeleistung fest. Vor der Beschlussfassung des Gemeinderates sind die Risikoanalyse und der Brandschutzbedarf der Kommunalaufsicht zur fachlichen Stellungnahme zu übergeben.

Am 01.03.2011 und 17.05.2011 fanden mündliche Anhörungen zu den Entwürfen der Risikoanalyse und des Brandschutzbedarfes der Gemeinde Barleben statt.

Sie haben mit Schreiben vom 23.06.2011, hier eingegangen am 29.06.2011, die Risikoanalyse und den Brandschutzbedarf der Gemeinde Barleben zur fachlichen Stellungnahme eingereicht.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen gebe ich dazu nachfolgende Stellungnahme ab:

Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen grundsätzlich keine Beanstandungen zur Risikoanalyse und dem Brandschutzbedarf. Gestatten Sie mir jedoch noch einige Hinweise und Anregungen.

Im Teil C „Bewertung der Leistungsfähigkeit“ unter Punkt 1.2 „Werden die Mindestanforderungen für den Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen erfüllt“ treffen Sie die Aussage, dass für eine beachtliche Anzahl von Gebäuden, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr sichergestellt wird. Hier sollten Sie zur besseren Bewertung des Sachverhaltes die konkrete Anzahl der entsprechenden Gebäude

Amt für Brandschutz
Katastrophenschutz und
Rettungswesen
Sachgebiet Brand- und Katastro-
phenschutz

Ihr Zeichen / Nachricht vom:
23.06.2011

Mein Zeichen / Nachricht vom:
38.10.01

Datum:
05.07.2011

Sachbearbeiter/in:
Herr Sulfrian

Haus / Raum:
003 / 304

Telefon / Telefax:
03904 7240-3812
03904 42322

E-Mail:
Andreas.Sulfrian@boerdekreis.de

Hausanschrift:
Kronenruhe 8
39340 Haldensleben

Postanschrift:
Landkreis Börde
Postfach 100153
39331 Haldensleben

Telefonzentrale:
03904 7240-0

Zentrales Fax:
03904 49008

Internet:
www.boerdekreis.de

E-Mail:
landratsamt@boerdekreis.de

E-Mail-Adressen nur für formlose
Mitteilungen ohne elektronische
Signatur

Sprechzeiten:
Di. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Do. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Fr. 08:00 Uhr - 11:30 Uhr

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Börde
BLZ: 810 550 00
Konto: 3 003 003 002
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE30 8105 5000 300 300
3002

Deutsche Kreditbank
BLZ: 120 300 00
Konto: 763 763
BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE19 1203 0000 0000

benennen. Weiterhin stellen Sie fest, dass bei mindestens zwei von diesen Gebäuden der zweite Rettungsweg nur über Hubrettungsfahrzeuge der Feuerwehr sichergestellt werden kann. Auch hier sollten die Gebäude konkret benannt werden.

Im Teil D „Individuelle Bewertung des Risikos – Ermittlung des Brandschutzbedarfs“ unter Punkt 6. „Fahrzeugkonzeption – Zusammenfassung“ wird von Ihnen tabellarisch dargestellt welche Einsatzfahrzeuge wann ersetzt bzw. neu beschafft werden sollen. Die Beschaffung eines Hubrettungsfahrzeuges im Wert von ca. 650.000 Euro ist im Jahr 2013 vorgesehen. Sie begründen die Anschaffung damit, dass dieses Einsatzfahrzeug für die Menschenrettung im 30 Meter-Bereich fehlt. Gestatten Sie mir dazu einige Hinweise aus den „Arbeitshinweisen zur Risikoanalyse“ (Stand Juni 2009):

„Der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr ist nur zulässig, wenn keine Bedenken wegen der Personenrettung bestehen. Hubrettungsfahrzeuge müssen demnach immer dort innerhalb der Eintreffzeit verfügbar sein, wo Gebäude vorhanden sind, bei denen die Rettungshöhe der tragbaren Leitern zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges nicht ausreicht und der zweite Rettungsweg nicht baulich hergestellt wurde. Es ist darauf hinzuwirken, dass Hubrettungsfahrzeuge gemeinsam mit den ersten Einheiten die Einsatzstelle erreichen. Gleichwohl sind längere Eintreffzeiten nicht immer zu vermeiden. Dies gilt beispielsweise bei abgelegenen Einzelobjekten oder wenn in einer Gemeinde – als Einzelfall – nur wenige Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt. In diesen Fällen soll auf die Schaffung baulicher Rettungswege hingewirkt werden. Ergänzend soll durch die Alarm- und Ausrückeordnung sichergestellt werden, dass bei Bränden in o. g. Gebäuden das nächstgelegene Hubrettungsfahrzeug immer sofort alarmiert wird.“

Die Risikoanalyse und der Brandschutzbedarfsplan sind regelmäßig zu überprüfen und anlassbezogen fortzuschreiben.

Sollten Sie weitere Fragen zu den genannten Hinweisen haben oder Unterstützung bezüglich der ersten Fortschreibung der Risikoanalyse und der Brandschutzbedarfsplanung benötigen, steht Ihnen mein Fachamt gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


Heilig
Dezernentin